



Rundschreiben Nr. 08 / 22



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER	3	3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	5
Viertes Corona-Steuerhilfegesetz Fristen zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen werden verlängert Energiepreise Zwei Entlastungspakete sollen den Kostendruck abfedern Tourismusabgabe Bettensteuer ist verfassungsgemäß Rentner Neue Informationsbroschüre zur Rentenbesteuerung		Strafverteidigungskosten: Wenn ein angestellter Geschäftsführer Lohnsteuer hinterzieht	
2. ... FÜR UNTERNEHMER	4	4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	6
Investitionsabzugsbetrag Ein Fahrtenbuch ist nicht das einzige zulässige Beweismittel Zehntageszeitraum Ist auf den Zahlungs- oder den Fälligkeitszeitpunkt abzustellen?	5	Steuerentlastungsgesetz 2022 Arbeitgeber haben die Energiepreispauschale auszus zahlen	
		5. ... FÜR HAUSBESITZER	7
		Flughafennähe Ist eine Einheitswertminderung wegen Abgasen möglich?	

Wichtige Steuertermine August 2022

- 10.08.** · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.08.** · Grundsteuer
· Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist:

bis zum 15.08. bzw. 18.08.2022. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!



1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Fristen zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen werden verlängert

Im Rahmen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes wurden die Einkommensteuer-Erklärungsfristen für Steuerzahler, die einen **Steuerberater hinzuziehen**, wie folgt verlängert:

- Erklärungen für 2020: Abgabe bis 31.08.2022
- Erklärungen für 2021: Abgabe bis 31.08.2023
- Erklärungen für 2022: Abgabe bis 31.07.2024
- Erklärungen für 2023: Abgabe bis 31.05.2025
- Erklärungen für 2024: Abgabe bis 30.04.2026

Damit wird vor allem auf die hohe Belastung bei den Steuerberatern Rücksicht genommen, die in der Corona-Krise viele zusätzliche Aufgaben übernommen haben (z. B. Beantragung von Corona-Hilfen). Mehrarbeit kommt auf die Beraterschaft auch wegen der Grundsteuer-Feststellungserklärungen zu.

In steuerlich nicht beratenen Fällen gelten folgende Fristen zur Abgabe der Einkommensteuererklärung:

- Erklärungen für 2020: bis 31.10.2021
- Erklärungen für 2021: bis 31.10.2022
- Erklärungen für 2022: bis 30.09.2023
- Erklärungen für 2023: bis 30.08.2024

Hinweis: Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Regelungen zur Homeoffice-Pauschale bis zum 31.12.2022 verlängert. Außerdem können Arbeitgeber einen steuerfreien Bonus in Höhe von 4.500 € an Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszahlen.

Zudem enthält das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz Regelungen zur erweiterten Verlustverrechnung, zu einer Verlängerung der degressiven Abschreibung um ein Jahr und zu steuerfreien Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld.

Energiepreise

Zwei Entlastungspakete sollen den Kostendruck abfedern

Um die finanziellen Auswirkungen der rasant gestiegenen Energiekosten für die Bevölkerung abzumildern, hat die Bundesregierung zwei Entlastungspakete geschnürt. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die Inhalte der beiden Pakete zusammengefasst.

Mit dem ersten Entlastungspaket verständigte sich der Koalitionsausschuss im Februar 2022 auf eine Reihe umfangreicher Schritte. Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die **EEG-Umlage** bei den Stromkosten entfiel zum 01.07.2022. Verbraucher werden damit um insgesamt 6,6 Mrd. € entlastet.
- Wohngeldbezieher erhalten einen einmaligen **Heizkostenzuschuss** von 270 € (bei einem Haushalt mit zwei Personen 350 €, für jedes weitere Familienmitglied zusätzlich 70 €). Azubis und Studierende mit BAföG-Bezug erhalten 230 €.
- Rückwirkend zum 01.01.2022 steigt der **Arbeitnehmerpauschbetrag** um 200 € auf 1.200 €, der Grundfreibetrag um 363 € auf 10.347 € und die **Entfernungspauschale** für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) sowie die **Mobilitätsprämie** auf 0,38 € pro Kilometer.

Auf das zweite Entlastungspaket verständigte sich der Koalitionsausschuss im März 2022. Hierin sind folgende Maßnahmen enthalten:

- Die **Energiesteuer auf Kraftstoffe** wurde für drei Monate gesenkt. Für Benzin reduzierte sich der Energiesteuersatz um 0,2955 €/Liter, für Dieselmotorkraftstoff um 0,1404 €/Liter.
- Alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen erhalten eine einmalige **Energiepreispauschale** in Höhe von 300 € (siehe Seite 4).
- Für Familien wird ein einmaliger **Kinderbonus** von 100 € pro Kind gezahlt.



- **Empfänger von Sozialleistungen** erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 200 €.
- **Empfänger von Arbeitslosengeld I** erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 €.
- Für Juni bis August 2022 wurde ein **9-€-Ticket** für den öffentlichen Personennahverkehr eingeführt.

Tourismusabgabe

Bettensteuer ist verfassungsgemäß

Für Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben dürfen Städte und Gemeinden seit 2005 eine „Bettensteuer“ (Übernachtungsteuer) verlangen, die sich in der Regel auf einen Prozentsatz des Übernachtungspreises beläuft. Bereits im Jahr 2012 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass **beruflich veranlasste Übernachtungen** aus verfassungsrechtlichen Gründen von der Steuer ausgenommen werden müssen. Seither nehmen sämtliche Übernachtungsteuergesetze in Deutschland solche Übernachtungen von der Besteuerung aus, so dass nur noch privat veranlasste Übernachtungen besteuert werden.

Das BVerfG hat die Vorschriften zur Übernachtungssteuer nun als **mit dem Grundgesetz vereinbar** beurteilt. Die Länder konnten die der Besteuerung zugrundeliegenden Gesetze kompetenzgemäß erlassen. Die Übernachtungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die nicht gleichartig mit bundesgesetzlich geregelten Steuern ist. Die Gesetzgebungsbefugnis der Länder ist nicht durch eine gleichartige Bundessteuer gesperrt. Die Regelungen zur Bettensteuer sind auch materiell mit dem Grundgesetz vereinbar. Sie belasten die Beherbergungsbetriebe nicht übermäßig.

Rentner

Neue Informationsbroschüre zur Rentenbesteuerung

Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat seine 20-seitige Broschüre „Informationen zur Rentenbesteuerung“ aktualisiert. Darin wird erklärt, wie

Renten aus der **gesetzlichen Rentenversicherung** besteuert werden, welche Vorsorgeaufwendungen bei Rentnern abziehbar sind, ob und bis wann Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen und ab welcher Rentenhöhe überhaupt Einkommensteuer zu zahlen ist.

Hinweis: Ein Download ist verfügbar unter www.mf.sachsen-anhalt.de.

2. ... FÜR UNTERNEHMER

Investitionsabzugsbetrag

Ein Fahrtenbuch ist nicht das einzige zulässige Beweismittel

Unternehmer können für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass die Wirtschaftsgüter **(fast) ausschließlich betrieblich genutzt** werden; hierfür darf die private Nutzung bei nicht mehr als 10 % liegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem neuen Urteil bekräftigt, dass der **Umfang der betrieblichen Nutzung** bei einem Firmenwagen nicht zwangsläufig durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden muss. Auch andere Beweismittel sind demnach zulässig.

Im Streitfall hatte ein Rechtsanwalt für seine beiden betrieblichen Audi Q5 Investitionsabzugsbeträge gebildet und eine Sonderabschreibung vorgenommen. Über seine betrieblich veranlassten Fahrten hatte er Aufzeichnungen geführt. Das Finanzamt nahm eine private Mitnutzung der Pkws an und setzte einen privaten Nutzungsanteil nach der pauschalen **1%-Methode** an. Da es von einer fehlenden (nahezu) ausschließlichen betrieblichen Nutzung der Fahrzeuge ausging, versagte es den Ansatz der Investitionsabzugsbeträge und der Sonderabschreibung.

Das Finanzgericht (FG) folgte der Auffassung des Finanzamts, weil mangels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nicht feststellbar sei, dass die beiden Fahrzeuge zu mindestens 90 % betrieblich genutzt worden seien. Der BFH hat das FG-Urteil aufge-



hoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Wie die betriebliche Nutzung eines Wirtschaftsguts nachgewiesen werden müsse, sei gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der Nachweis könne durch ein Fahrtenbuch geführt werden, **andere Beweismittel** seien aber nicht ausgeschlossen.

Hinweis: Im zweiten Rechtsgang kann der Rechtsanwalt die betriebliche Nutzung nun auf anderen Wegen nachweisen. Denkbar sind beispielsweise Zeugenaussagen, Kalendereintragungen oder Dokumentationen über Dienstreisen. Das Urteil ist eine gute Nachricht für Unternehmer, denen der Investitionsabzugsbetrag aufgrund eines verworfenen Fahrtenbuchs aberkannt wurde. Sie können sich auf die BFH-Rechtsprechung berufen und auf die Zulässigkeit anderer Beweismittel verweisen.

Zehntageszeitraum

Ist auf den Zahlungs- oder den Fälligkeitszeitpunkt abzustellen?

Wer seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, muss seine Ausgaben in dem Kalenderjahr absetzen, in dem er sie geleistet hat. Dieses Abflussprinzip sieht aber für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (z. B. **Umsatzsteuer-Vorauszahlungen**) eine Ausnahme vor: Diese dürfen noch im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgezogen werden, wenn sie kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung dieses Jahres gezahlt worden sind.

Hinweis: Als „kurze Zeit“ gilt ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen vor bzw. nach dem Jahreswechsel (also vom 22.12. bis zum 10.01.).

Regelmäßig wiederkehrende Betriebsausgaben können nur dann im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb des Zehntageszeitraums **sowohl fällig als auch geleistet** worden sind. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Geklagt hatte ein Unternehmer, der seine Umsatzsteuer-Vorauszahlungen für Mai bis Juli 2017 erst am 09.01.2018 geleistet hatte. Er wollte die Zahlungen im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit (2017) als Betriebsausgaben absetzen und berief sich darauf, dass

er innerhalb der „Zehntagesregelung“ gezahlt habe. Der BFH hat dies abgelehnt, weil die **Fälligkeit** der Vorauszahlungen außerhalb des Zehntageszeitraums gelegen hatte. Eine Verbuchung müsse zwingend 2018 stattfinden.

Hinweis: Einnahmenüberschussrechner sollten genauestens auf die korrekte zeitliche Zuordnung ihrer Umsatzsteuer-Vorauszahlungen achten. Nachträgliche Korrekturen sind nur möglich, wenn die Steuerfestsetzung noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Strafverteidigungskosten

Wenn ein angestellter Geschäftsführer Lohnsteuer hinterzieht

Strafverteidigungskosten sind als **Werbungskosten** abziehbar, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Arbeitnehmer zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten veranlasst ist. Das ist der Fall, wenn er die ihm zur Last gelegte Tat in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit begangen hat. Allerdings setzt der Werbungskostenabzug voraus, dass die die Aufwendungen auslösenden Handlungen noch im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung liegen und nicht auf privaten Umständen beruhen. Ein Werbungskostenabzug ist nicht möglich, wenn ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber bewusst (vorsätzlich) schädigen wollte, weil sein Verhalten in diesem Fall von privaten Gründen getragen ist.

Das Finanzgericht (FG) kam in einem Streitfall zu dem Ergebnis, dass die geltend gemachten Kosten der Strafverteidigung sich ausschließlich auf die Verkürzung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen bezogen hätten. Diese Taten habe der Geschäftsführer in **Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit** begangen. Eine private Mitveranlassung hat das FG verneint. Die Abzweigung von Bargeld für eigene Zwecke habe mit der Lohnsteuerhinterziehung nicht so eng zusammengehungen, dass eine Überlagerung der beruflichen Veranlassung durch den Zweck der Eigenbereicherung anzunehmen sei.



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Nichtzulassungsbeschwerde des Finanzamts gegen das FG-Urteil als unbegründet zurückgewiesen. An die Würdigung des FG sah sich der BFH zugunsten des Werbungskostenabzugs gebunden.

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Steuerentlastungsgesetz 2022

Arbeitgeber haben die Energiepreispauschale auszuzahlen

Auf der Zielgeraden ist das Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23.05.2022 um Regelungen zur Energiepreispauschale ergänzt worden. Danach erhalten Arbeitnehmer, die am 01.09.2022

- in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis mit den Steuerklassen I bis V stehen oder
- in einem solchen geringfügig beschäftigt sind,

von ihrem Arbeitgeber im **September 2022** eine Energiepreispauschale von 300 € ausgezahlt.

Diese Pauschale unterliegt als **sonstiger Bezug** dem Lohnsteuerabzug, wobei pauschal besteuerte geringfügig Beschäftigte von der Steuerpflicht ausgenommen sind. Der Arbeitgeber kann die Energiepreispauschale im September 2022 in der Lohnsteuer-Anmeldung von der für alle Arbeitnehmer einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer abziehen. Damit soll der Zeitraum der „Vorfinanzierung“ durch den Arbeitgeber möglichst kurz gehalten werden. Übersteigt die insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der





übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, erstattet. Die vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben „E“ zu bescheinigen.

Die Auszahlung der Energiepreispauschale an andere **aktiv tätige Erwerbspersonen** (mit Gewinneinkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit) erfolgt im Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren über eine Minderung der festgesetzten Vorauszahlungen. Empfänger von Versorgungsbezügen und Rentner erhalten die Energiepreispauschale nicht.

5. ... FÜR HAUSBESITZER

Flughafennähe

Ist eine Einheitswertminderung wegen Abgasen möglich?

Die Höhe der **Grundsteuer** für bebaute und unbebaute Grundstücke hängt derzeit noch vom Einheitswert der Immobilie ab. Dieser Wert kann verringert werden, wenn ein Gebäude aufgrund seiner Lage im Wert gemindert ist. So wird beispielsweise eine ungewöhnlich starke Beeinträchtigung durch Lärm durch einen Abschlag vom Grundstückswert berücksichtigt.

Gegen die (als zu gering empfundene) Höhe dieses Abschlags wehrten sich Hausbesitzer, die in der

Nähe des Düsseldorfer Flughafens ein Einfamilienhaus errichtet hatten. Die Immobilie befindet sich nach der dort geltenden Fluglärmschutzverordnung in der „Tag-Schutzzone 2“ mit einem Dauerschallpegel zwischen 60 und 65 dB (A). Das Finanzamt berücksichtigte bei der Einheitswertermittlung wegen der flughafennahen Lage nur einen **Abschlag von 5 % vom Gebäudewert**. Die Hausbesitzer klagten gegen den Einheitswert- und Grundsteuermessbetragsbescheid und machten geltend, dass für ihr Haus ein deutlich höherer Abschlag zu gewähren sei. Zum einen sei der Fluglärm in den letzten Jahren erheblich gestiegen, zum anderen würden Abgase und Kerosinausdünstungen zu deutlichen Einschränkungen führen. Auf den Fensterbänken würde sich ein schwarzer Film bilden, die Benutzung des Gartens sei praktisch unmöglich.

Das Finanzgericht (FG) wies die Klage ab. Seiner Ansicht nach reicht es aus, für die Flughafennähe einen 5%-Abschlag zu gewähren. Der Bundesfinanzhof hat das Urteil jedoch aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Bislang sei nur ein Abschlag für Lärmbelastung erörtert worden. Die Belastung durch **Abgase und Kerosinausdünstungen** müsse jedoch ebenfalls in den Abschlag „eingearbeitet“ werden.

Hinweis: In einem zweiten Rechtsgang muss nun festgestellt werden, ob die Abschläge der Finanzverwaltung neben der Lärmproblematik auch sonstige Belastungen abdecken sollen, allein nach der Lärmbelastung gestaffelt werden dürfen und der Höhe nach überhaupt angemessen sind. Die Wertabschläge sind bereits vor Jahrzehnten vorgenommen worden, als die Belastung durch Feinstaub der Öffentlichkeit kaum bewusst gewesen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ratio Treuhandgesellschaft mbH

Steuerberatungsgesellschaft · Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz



KONTAKT

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680 · Fax (0431) 66 382-688
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0 · Fax (0 38 31) 61 02-420
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Stralsund HRB 3168

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0 · Fax (0461) 31 441-499
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de